

Beschlussantrag

Vorlagen-Nr.: AN 014/2023

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen **Datum:** 25.05.2023
Sachbearbeiter: Nancy Trawny
Telefon: 03342 245140

Betreff:

Beantragung einer Abänderungsentscheidung durch das Oberverwaltungsgericht

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	05.06.2023	öffentlich
Zeitweiliger Ausschuss "Trainierbahn und Altes Gut"	13.06.2023	öffentlich
Zeitweiliger Ausschuss "Trainierbahn und Altes Gut"	05.10.2023	öffentlich
Gemeindevertretung	09.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einen Antrag gem. § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO analog mit folgendem Inhalt zu stellen:

Der Beschluss vom 22. November 2022 (Az.: OVG 10 S 34/22) wird dahingehend abgeändert, dass die Satzung der Antragstellerin über den Grünordnungsplan "Trainierbahn Neuenhagen" vom 29. Oktober 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 25. März 2021 und vom 22. Dezember 2022, vorläufig wieder in Vollzug gesetzt wird.

Sachverhalt:

Am 29. Oktober 2020 wurde von der Gemeindevertretung Neuenhagen mit großer Mehrheit der Grünordnungsplan "Trainierbahn Neuenhagen" beschlossen. Auf Betreiben der Trainierbahn Neuenhagen GmbH & Co. KG wurde der Grünordnungsplan durch Beschluss vom Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg am 22. November 2022 vorläufig außer Vollzug gesetzt (OVG 10 S 34/22), weil nach Auffassung des Gerichts ein Ausfertigungs- und Bekanntmachungsfehler vorlag. Der Grünordnungsplan wurde im Anschluss von der Gemeinde neu ausgefertigt und im Amtsblatt vom 22. Dezember 2022 bekannt gemacht.

Auf Antrag der Trainierbahn Neuenhagen GmbH & Co. KG stellte das Oberverwaltungsgericht am 16. Januar 2023 durch Beschluss fest, dass der Grünordnungsplan auch nach Neuausfertigung und Neubekanntmachung außer Vollzug bleibt (OVG 10 S 1/23). In der Begründung heißt es auf Seite fünf des Beschlusses unter anderem: "Der Senat hat bereits mit seinem Beschluss vom 22. November 2022 den Grünordnungsplan "Trainierbahn Neuenhagen" vom 29. Oktober 2020 vorläufig außer Vollzug gesetzt. Dieser Beschluss beansprucht weiterhin Geltung und erstreckt sich ohne Weiteres auch auf den Grünordnungsplan in seiner neuen Bekanntmachung. Der Grünordnungsplan ist dementsprechend auch nach seiner neuen Ausfertigung und Neubekanntmachung weiterhin außer Vollzug gesetzt. Für eine neuerliche Außervollzugssetzung besteht danach kein Bedürfnis. Eine einstweilige Anordnung, mit der eine Satzung außer Vollzug gesetzt worden ist, wird durch die Ausfertigung und Bekanntmachung eines erneuten Satzungsbeschlusses nicht gegenstandslos. Vielmehr erstreckt sich

die Bindungswirkung der gerichtlichen Eilentscheidung auch auf die neu ausgefertigte und bekanntgemachte Fassung der Satzung." Um den Aussetzungsbeschluss aufzuheben, benennt der Senat folgende Vorgehensweise (Seite fünf): "Will die Gemeinde erreichen, dass die Satzung vollzogen werden kann, muss sie einen Antrag analog § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO stellen." Da der von der Gemeinde Neuenhagen am 22. Dezember 2022 bekannt gemachte Grünordnungsplan nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburgs keine rechtlichen Wirkungen gegenüber der Trainierbahn Neuenhagen GmbH & Co. KG entfaltet, muss die Gemeinde Neuenhagen — worauf das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich hinweist — einen Antrag auf Abänderung des gerichtlichen Beschlusses vom 22. November 2022 gem. § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO analog stellen, damit das Gericht die Heilung der vorherigen Ausfertigungs- und Bekanntmachungsfehler des Grünordnungsplans überprüfen kann. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass nur durch eine Antragstellung gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO analog die Gemeinde noch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf eventuelle weitere formelle und materielle Fehler im Grünordnungsplan durch das Gericht aufmerksam gemacht werden kann, sodass die Gemeinde frühzeitig reagieren kann und nicht erst auf eine deutlich später zu erwartende Entscheidung im Hauptsacheverfahren warten muss. Da der Grünordnungsplan gemäß OVG Beschluss vom 22.11.2022 derzeit keine Rechtswirkungen gegenüber der Trainierbahn Neuenhagen GmbH & Co. KG entfaltet, ist diese nicht gehindert, etwaige Vorhaben auf Grundlage der aktuell für sie geltenden (günstigeren) Rechtslage durchzuführen, was auch insoweit eine entsprechende Antragstellung gebietet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine